



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 62/05

vom

20. September 2007

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bornkamm und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Pokrant, Prof. Dr. Büscher und Dr. Schaffert

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien ein Vergleich mit folgendem Inhalt zustande gekommen ist:

Die Beklagte verpflichtet sich, zur Abgeltung der Klageforderung an die Klägerin 41.000 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 3. Mai 2002 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 43 % und die Beklagte 57 %. Die durch die Verweisung des Rechtsstreits entstandenen Kosten sind von der Klägerin zu tragen.

Streitwert: 71.472 €

Bornkamm

v. Ungern-Sternberg

Pokrant

Büscher

Schaffert

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 03.06.2004 - 31 O 163/02 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 09.03.2005 - I-18 U 178/04 -